



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Kommunikation zu Stoffen in Erzeugnissen: Vorgaben der REACH-Verordnung

Berlin, 26. April 2016

Dr. Angelina Weiß
Bundesstelle für Chemikalien

Inhalt

- Artikel 7(2) und Artikel 33 der REACH-VO?
- Urteil des EuGH zu SVHC in Erzeugnissen
- Auswirkungen des Urteils: Was ändert sich dadurch?
- Hilfestellungen zur Erfüllung der Informationspflichten
- Zusammenfassung

Pflichten Artikel 7 Absatz 2

Produzent oder Importeur von Erzeugnissen unterrichtet die Agentur, wenn eine SVHC (substance of very high concern):

- a) > 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur
- b) > 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist.

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

- Artikel 7 Absatz 3
Keine Exposition von Mensch oder Umwelt bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen
- Artikel 7 Absatz 6
Der Stoff wurde bereits für betreffende Verwendung registriert

Pflichten Artikel 33

(1) Jeder **Lieferant eines Erzeugnisses**, das eine SVHC (substance of very high concern) > 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem **Abnehmer** zur Verfügung:

- ausreichende Informationen für sichere Verwendung des Erzeugnisses
- **mindestens den Namen des betreffenden Stoffes**

(2) Jeweilige Informationen an **Verbraucher**,

- auf deren Ersuchen hin
- innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens

Bezugsgröße für 0,1%?

EuGH-Urteil vom 10.9.2015

Rechtssache C-106/14

Artikel 7 Absatz 2 Meldepflicht an die ECHA - Produzent:

- von Pflicht betroffen wenn er **selbst** ein Erzeugnis produziert (**jedes einzelne Erzeugnis**)
- wenn er einzelne von ihm oder Dritten produzierte Erzeugnisse verbaut (bzw. verwendet), **keine Meldepflicht für das zusammengesetzte Erzeugnis**
- **Vermeidung von Doppelmeldungen**

EuGH-Urteil vom 10.9.2015

Artikel 7 Absatz 2

Pflichten für den **Importeur** von Erzeugnissen

- wenn er ein Erzeugnis physisch in das Zollgebiet der Union verbringt
- für die Erzeugnisse, die Definition des Begriffs „Erzeugnis“ im Sinne von Art. 3 Nr. 3 der REACH-VO entsprechen = **einzelnes Erzeugnis**

EuGH-Urteil vom 10.9.2015

Artikel 33

Pflichten für **jeden Lieferanten** eines Produktes, das aus einem oder mehreren Erzeugnissen zusammengesetzt ist, wenn in einem oder mehreren dieser Erzeugnisse ein SVHC >0,1% enthalten ist

Bezugsgröße: einzelnes Erzeugnis

Auswirkungen des Urteils auf Deutschland?

Was ändert sich durch das Urteil in Deutschland?

Beziehungsweise: **Was ändert sich nicht?**

- Prinzip „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ (105A): ein einmal hergestelltes Erzeugnis verliert seinen Erzeugnischarakter i.d.R. nicht, wenn es verbaut wird
- Bezugsgröße ist das einzelne Erzeugnis, auch in zusammengesetzten Erzeugnissen. Informationen zu SVHC können ohne Umrechnung weitergegeben werden

Warum ist das von Vorteil?

Exkurs: Umrechnung auf zusammengesetztes Erzeugnis

Warum ist das von Vorteil?

Beispiel Auto:

- Informationen zu SVHC liegen für einzelne Erzeugnisse vor:
>0.1 % w/w des Stoffes XY in der Verkleidung des Außenspiegels

Umrechnung auf das gesamte Auto?

Mit welchem Zahlenwert für XY soll gerechnet werden?
Wieviel wiegt die Verkleidung des Außenspiegels?
Ohnehin „egal“, weil die Verkleidung im Bezug auf das Gewicht des Autos vernachlässigbar?

Was ändert sich in Deutschland?

Vor dem Urteil

- Rechtsunsicherheit
- Spielraum, an welchem Punkt ein Erzeugnis nicht weiter zerlegt werden musste

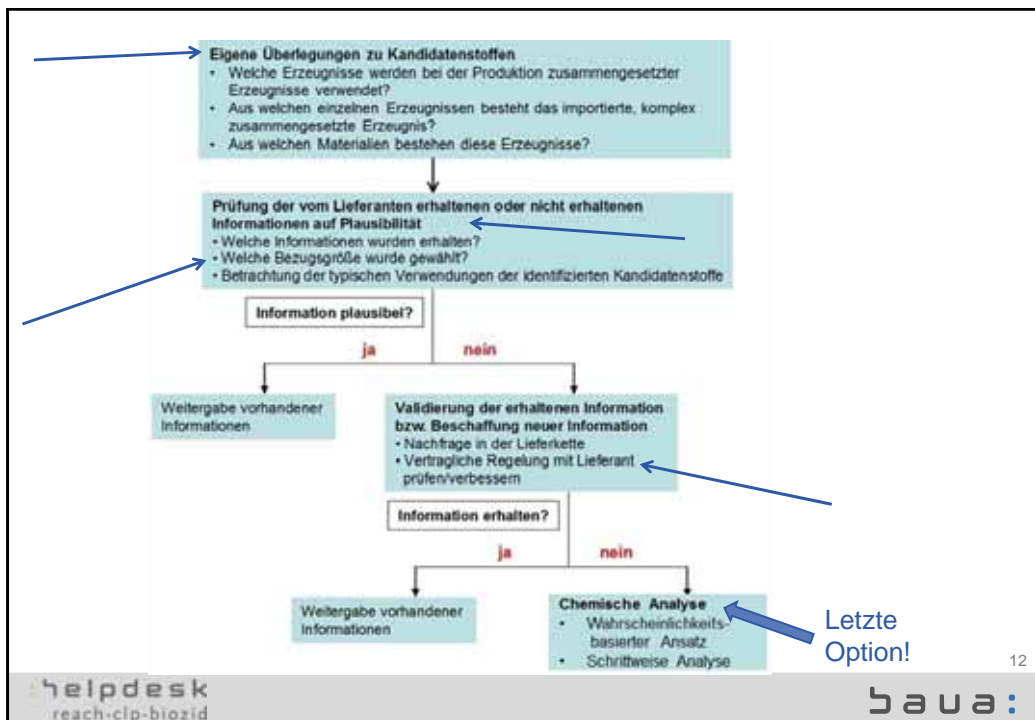
Nach dem Urteil

- Rechtssicherheit
- Bezugsgröße ist immer das einzelne Erzeugnis – ohne Ausnahme

Was heißt das konkret?

Bisher:

- Prüfung auf Plausibilität der vorliegenden Angaben
- Wahrscheinlichkeitsbasierter Ansatz
- Aufspaltung in immer kleinere Erzeugnisse nicht praktikabel, daher Frage nach Gehalt an SVHC Material bezogen beantworten



Was ändert sich in Deutschland?

Vor dem Urteil

- Rechtsunsicherheit
- Spielraum, an welchem Punkt ein Erzeugnis nicht weiter zerlegt werden musste
- **Produzenten** haben u.U. eine unnötige Meldung an die ECHA gemäß Artikel 7(2) gemacht

Nach dem Urteil

- Rechtssicherheit
- Bezugsgröße ist immer das einzelne Erzeugnis – ohne Ausnahme
- Doppelmeldungen werden vermieden

Was heißt das konkret?

Der Produzent eines zusammengesetzten Erzeugnisses hat ggf. eine Meldung an die ECHA gemacht, weil er als Bezugsgröße das von ihm zusammengesetzte Erzeugnis betrachtet hat.

Der Produzent des einzelnen Erzeugnisses hat für dieses aber bereits eine Meldung vorgenommen.

⇒ Unnötige und wenig hilfreiche Doppelmeldung

Was ändert sich in Deutschland?

Vor dem Urteil

- Rechtsunsicherheit
- Spielraum, an welchem Punkt ein Erzeugnis nicht weiter zerlegt werden musste
- Produzenten haben u.U. eine unnötige Meldung an die ECHA gemäß Artikel 7(2) gemacht
- **Händler**, der zusammengesetzte Erzeugnisse aus EU in DE einführt, stand vor großen Problemen

Nach dem Urteil

- Rechtssicherheit
- Bezugsgröße ist immer das einzelne Erzeugnis – ohne Ausnahme
- Doppelmeldungen werden vermieden
- Händler, der zusammengesetzte Erzeugnisse aus EU in DE einführt, kann Informationen einfach weitergeben

Was heißt das konkret?

Beispiel Auto:

- Informationen zu SVHC liegen für einzelne Erzeugnisse vor:
>0.1 % w/w des Stoffes XY in der Verkleidung des Außenspiegels
- Auto wird in z.B. Polen zusammengesetzt
- Informationen werden aufgrund des „Verdünnungseffektes“ nicht an DE Händler weitergegeben



Händler in DE sollte Aussagen zu SVHC in den einzelnen Erzeugnissen machen

Was ändert sich in Deutschland?

Vor dem Urteil

- Produzenten haben u.U. eine unnötige Meldung an die ECHA gemäß Artikel 7(2) gemacht
- Händler, der zusammengesetzte Erzeugnisse aus EU in DE einführt, stand vor großen Problemen
- **Verbraucher** in DE bekam u.U. keine Information zu Erzeugnissen, die z.B. in UK zusammengesetzt wurden

Nach dem Urteil

- Doppelmeldungen werden vermieden
- Händler, der zusammengesetzte Erzeugnisse aus EU in DE einführt, kann Informationen einfach weitergeben
- Verbraucher in DE kann Produzent in z.B. UK zu SVHC in einzelnen Erzeugnissen fragen

Was heißt das konkret?

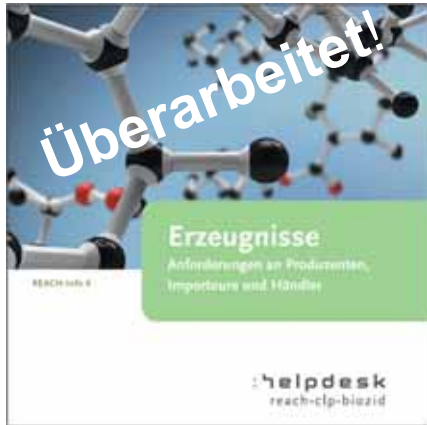
Persönliches Beispiel:

Kinderwagen

Produzent aus DE hätte Auskunft zu jedem Erzeugnis geben müssen

Produzent aus Portugal hätte eine Aussage zum Kinderwagen als solchen gemacht

Hilfestellungen: Leitlinien



<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Publikationen/Publikationen.html>



19

Hilfestellungen: Leitlinien



Note to the reader:

As indicated in the document history above, the present Version (3.0) of this guidance is a temporary (fast-track) update from Version 2.0 following the judgement of the Court of Justice of 10 September 2015 in case C-106/14. The guidance will be subject to a further, fully-consulted, update process during 2016. Where examples which were present in Version 2.0 have been removed (pending replacement or update to align with the judgement) from a section still retained in the current document this is indicated in the text.



20

Hilfestellungen: NEU: Erzeugnisse auf Helpdesk Seite

The screenshot shows the Helpdesk interface with a search bar at the top. Below the search bar, there is a section titled 'Seiten in diesem Bereich:' (Pages in this area:). This section contains four search results:

- Abgrenzung Erzeugnis und Stoff/Gemisch
- Pflichten für Stoffe in Erzeugnissen
- EuGH-Urteil zur Bezugsgröße von SVHC in Erzeugnissen
- SVHCs in Erzeugnissen - Wie gehe ich vor?

Below the search results, there is a preview of a document titled 'Erzeugnisse' (Products). The document content includes:

- Was gibt eine REACH an?
- Wichtige Fakten
- Regelgebung
- Kandidatenliste der SVHC-Stoffe
- Erzeugnisse**
- Sicherheitsdatenblatt
- Nachgeschaltete Anwender
- Nachgeschaltete Anwender
- Handlungsanweisung
- Handbuch der REACH
- Handlung

The page number '21' is visible in the bottom right corner of the screenshot area.

Hilfestellungen: Häufig gestellt Fragen ...

Link: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/EF/Erzeugnisse/Erzeugnisse.html>

0070 Was ändert sich durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen?

... Produzenten von zusammengesetzten Erzeugnissen, der EuGH nennt dies ein komplexes Erzeugnis, müssen in allen Mitgliedstaaten Informationen zu SVHC, die sie zu den jeweiligen einzelnen Erzeugnissen erhalten haben, in der Lieferkette weitergeben, mindestens jedoch den Stoffnamen. Die **Bezugsgröße** für den 0,1% w/w Grenzwert ist demnach das **einzelne Erzeugnis**, also z.B. der Fahrradgriff, und zwar auch dann, wenn er im Fahrrad verbaut ist. ...

0456 Welches Erzeugnis muss kommuniziert werden?

Hilfestellungen: Häufig gestellt Fragen ...

0069 Muss nach dem Urteil des EuGH (Rechtssache C-106/14) die Informationspflicht für SVHCs gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung in zusammengesetzten Erzeugnissen rückwirkend erfüllt werden?

... In [DE] haben Lieferanten von zusammengesetzten Erzeugnissen somit bereits mit Aufnahme eines Stoffes auf die Kandidatenliste im positiven Fall eine **Mitteilungspflicht bezogen auf das einzelne Erzeugnis** gehabt. ...

Das bedeutet, dass dieser Lieferant dieser Pflicht nachkommen muss, wenn er ein solches Erzeugnis liefert. Hat der Lieferant in der Vergangenheit die Bezugsgröße von 0,1% auf das zusammengesetzte Erzeugnis ausgelegt und ist daher nicht seiner Informationspflicht nachgekommen, so liegt ein Verstoß gegen Artikel 33 vor. Diesen Verstoß kann er auch nicht rückwirkend „heilen“. ...

Aus diesem Grund, aber vor allem auch um die **fehlenden Informationen in der Lieferkette** zu ergänzen, wäre es zweckmäßig, wenn der Lieferant, der den Verstoß begangen hatte, die versäumten Pflichten nachholen würde.

23

Hilfestellungen: Häufig gestellt Fragen ...

0457 Reicht es zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung einen allgemeinen Link zur eigenen Homepage bereitzustellen?

In Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird nicht festgelegt, in welcher Form Informationen zu einem SVHC in Erzeugnissen weitergegeben werden müssen. ... Indem Sie mit der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein Ihre Abnehmer darüber unterrichten, dass Informationen zu einem SVHC in dem gekauften Erzeugnis auf Ihrer Webseite zu finden sind, stellen Sie diese zur Verfügung. ...

... der angegebene Link [sollte] direkt zu den Informationen des betreffenden Produktes führen und nicht zu einer übergeordneten Seite, auf der der Abnehmer des Erzeugnisses noch suchen muss.

24

Hilfestellungen: Veranstaltung des Helpdesks



Anmeldung und weitere Informationen unter: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Veranstaltungen/Ankuendigungen/160606.html>

25

helpdesk
reach-clp-biozid

b a u a :

Was ändert sich nach dem EuGH-Urteil?

- In Deutschland ändert sich nicht viel! Aber: jetzt Rechtssicherheit - Auslegung folgt Rechtstext (Form bei Herstellung)
- EU-weite Regelung, Gleichbehandlung der EU-Mitgliedstaaten (Gleiche Pflichten für Produzenten und Importeure von zusammengesetzten Erzeugnissen)
- Produzent eines zusammengesetzten Erzeugnisses kann Informationen zu einzelnen Erzeugnissen direkt weitergeben, keine Umrechnung notwendig (Umrechnung war auch meist nicht möglich, da genauer Gehalt unbekannt)
- Höhere Transparenz in der gesamten Lieferkette
- Letztendlich höherer Substitutionsdruck
- Besserer (gezielter) Schutz von Mensch und Umwelt, Verbraucher kann direkt erkennen, wo SVHC ist, z.B. im Fahrradgriff

26

helpdesk
reach-clp-biozid

b a u a :

Zusammenfassung

Helpdesk Erfahrung:

- Einzelhändler wollen Produkte vermarkten, die **keine** Kandidatenstoffe enthalten.
- Melde- und Informationspflichten große Herausforderung für Händler, Erzeugnishersteller und –importeure.
- Verbraucheranfragen tlw. gar nicht oder nicht gut beantwortet.

27

Zusammenfassung

Helpdesks Empfehlung:

- Vorüberlegungen anstellen
- Vertragliche Regelungen mit nicht EU-Lieferanten
- Prüfung der Plausibilität vorliegender Informationen
- Als letzte Option: chemische Analyse
 - Wahrscheinlichkeitsbasierter Ansatz: Betrachtung zum möglichen Vorkommen vor einer Analyse
 - Schrittweise Analyse, um sich so dem einzelnen Erzeugnis anzunähern

⇒ immer Einzelfallbetrachtung - **keine allgemeingültigen Kriterien**

⇒ nicht jedes Erzeugnis ist sehr **komplex**: Gürtel, Fahrrad, Schrank,

⇒ es wird etwas **Zeit** in Anspruch nehmen, bis Umstellung auf das einzelne Erzeugnis erfolgt ist

28

Fragen?

reach-clp-biozid@baua.bund.de

Tel.: + 49 231 9071-2971

Fax: + 49 231 9071-2679

(Montag bis Freitag 8:00 – 13:00 Uhr)

www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

helpdesk
reach-clp-biozid

29

baua: